

## **Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der Brandenburger Theater GmbH**

Der Aufsichtsrat gibt sich folgende Geschäftsordnung:

### **§ 1 Allgemeines**

Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, des Gesellschaftsvertrages der Brandenburger Theater GmbH und dieser Geschäftsordnung aus. Seine Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten und sind an Weisungen nicht gebunden.

### **§ 2 Wahl des bzw. der Vorsitzenden und des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin.
- (2) Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtszeit des gewählten Aufsichtsratsmitglieds. Wenn Vorsitzender bzw. Vorsitzende oder Stellvertreter bzw. Stellvertreterin während ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, ist unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen bzw. die Ausgeschiedene vorzunehmen.

### **§ 3 Sitzungen und Beschlussfassungen**

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden am Sitz der Gesellschaft, an einem anderen in der Einladung bekanntzugebenden Tagungsort oder als Videokonferenz statt.
- (2) Der bzw. die Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein bzw. ihr Stellvertreter, beruft mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin den Aufsichtsrat unter Vorlage einer Tagesordnung per E-Mail ein. Die übrigen Unterlagen für die Aufsichtsratssitzung sind spätestens 14 Tage vor der Aufsichtsratssitzung per E-Mail zu übersenden.
- (3) Im Übrigen wird auf den Gesellschaftsvertrag verwiesen.
- (4) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen des bzw. der Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher (auch Telefax oder E-Mail) oder mündlicher Erklärung gefasst werden, wenn kein Mitglied innerhalb der vom bzw. von der Vorsitzenden gesetzten Frist dem Beschlussverfahren widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens fünf Mitglieder innerhalb der vom bzw. von der Vorsitzenden gesetzten Frist, die 48 Stunden nicht unterschreitet, an der Beschlussfassung teilnehmen und für den Beschluss votieren. Durch schriftliche, fernmündliche, per E-Mail oder per Telefax übermittelte Stimmabgabe gefasste Beschlüsse sind vom bzw. von der Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich niederzulegen. Die Art der Abstimmung bestimmt der bzw. die Vorsitzende. Beantragt jedoch ein Mitglied des Aufsichtsrats geheime Abstimmung, so ist geheim abzustimmen.

- (5) Von Mitgliedern des Aufsichtsrats spätestens 10 Tage vor der Sitzung dem bzw. der Aufsichtsratsvorsitzenden genannte Gegenstände sind auf die Tagesordnung zu setzen.
- (6) Den Vorsitz führt der bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder – im Falle der Verhinderung – der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin.
- (7) An den Sitzungen des Aufsichtsrats nimmt die Geschäftsführung teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Darüber hinaus nehmen diejenigen Personen an der Aufsichtsratssitzung teil, die die Geschäftsführung oder der Aufsichtsrat eingeladen hat, wenn dagegen der Aufsichtsrat nicht mit einfacher Mehrheit beschließt.

#### § 4 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung des Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Bei Ablauf des Mandats sind alle vertraulichen Unterlagen an den Vorsitzenden bzw. an die Vorsitzende des Aufsichtsrats zurückzugeben und alle elektronischen Unterlagen zu löschen. Bei der Durchführung einer Aufsichtsratssitzung, auch als Videokonferenz, haben die Aufsichtsratsmitglieder und die teilnehmenden Gäste sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit der Aufsichtsratssitzung jederzeit gewährleistet ist.
- (2) Will ein Mitglied des Aufsichtsrats irgendwelche Informationen an Dritte weitergeben, die es in der Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erfahren hat, so hat es hierüber den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrats vorab zu unterrichten.
- (3) Schriftliche Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat - einschließlich Prüfungsberichte der Abschlussprüfer und Sonderberichte - werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats ausgehändigt, sofern nicht der Aufsichtsrat etwas anderes beschließt.
- (4) Sind in einer Sitzung Beschlüsse zu fassen, für die zuvor Einsicht in vertrauliche geschäftliche Unterlagen erforderlich ist, so stehen diese Unterlagen in der Zeit zwischen Einladung und der sich daran anschließenden Aufsichtsratssitzung den Mitgliedern des Aufsichtsrats zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Verfügung. Dies gilt nicht bei Personalangelegenheiten. Im Falle einer Personalangelegenheit kann der bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrats bestimmen, dass die Personalunterlagen lediglich während der Sitzung ausgehändigt und nach deren Beendigung wieder eingesammelt werden.

Brandenburg an der Havel, den 16.04.2024 .....



.....  
Vorsitzender / Vorsitzende des Aufsichtsrates